



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof  
5020 Salzburg

Salzburg, am 04.06.2024

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 1.1 (Krimml), 1.2 (Sulzbachtäler – Habach – Hollersbach), 1.3 (Felbertal – Stubachtal), 1.4 (Mühlbach), 2.1 (Kaprun – Fusch), 2.2 (Rauris), 2.3 (Gastein West), 3.1 (Paß Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge), 4.2 (Unkental), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.4 (Tennengau West – Bluntau – Roßfeld – Gutratberg), 6.1 (Gastein Ost – Anlaufstal), 6.2 (Großarlal), 6.3 (Kleinarlatal), 6.4 (Hochgründeck – Blümeck), 6.5 (Oberes Murtal – Zederhaustal Süd-west), 8.1 (Flachau – Zauchtal), 8.2 (Taurachtal – Forstautal), 8.3 (Zederhaustal Sonnseite), 8.4 (Twenger Tal – Lantschfeld), 8.5 (Weißpriachtal – Lignitztal), 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm), 9.2 (Lammertal – St Martin – Fritzbachtal – Roßbrand – Dachstein), 9.3 (Südwestliches Tennengebirge – Pfarrwerfen – Werfenweng), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal), 10.2 (Taugl – Mörtlbach – Wiesbachtal – St Koloman – Gaißau) und 10.3 (Nördliches Tennengebirge – Schwarzerberg – Scheffau – Abtenau) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmenggebiet erklärt werden; Aussendung zur Begutachtung eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird; Aussendung zur Begutachtung  
Zahl 20031-LFW/723/268/145-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf der Maßnahmengbereichsverordnung Wolf Rauris nimmt die LUA wie folgt Stellung:



## Zu § 1 Regelungsgegenstand und Ziele

In Abs. 2 wird als Ziel der VO die Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts im Sinne des § 3 JG angeführt. Dem ist zu entgegen, dass sich die Anwesenheit eines Wolfs durchaus günstig auf die Ziele des § 3 JG auswirkt, da damit u.a. ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden kann (lit a), Wildschäden am Wald reduziert werden (lit c) und ein Beitrag zur Vielfalt der freilebenden Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges geleistet wird (lit e). Ein Abschuss des Wolfs steht daher im Widerspruch zu diesen in § 3 angeführten Zielen des Jagdgesetzes.

Dagegen ist der Abschuss für das in den Erläuterungen angeführte Ziel, nämlich mit dem Abschuss „künftige ernste Schäden“ oder weitere Nutztierrisse durch den Wolf zu verhindern werden, ungeeignet. Denn nicht einmal, wenn wirklich der betreffende Rauriser „Schadwolf“ erlegt werden würde, ist gewährleistet, dass die nach wie vor ungeschützten Nutztiere im Maßnahmensgebiet nicht vom nächsten einwandernden Wolf gerissen werden.

## Zu § 2 Maßnahmensgebiet

Die vom vorgelegten Entwurf der Maßnahmensgebietsverordnung Wolf Rauris umfassten Jagdgebiete liegen in vier der sechs Verwaltungsbezirke des Bundeslandes Salzburg und reichen vom Oberpinzgau bis an den Rand des Alpenvorlands. Das Maßnahmensgebiet Wolf Rauris umfasst damit alle Regionen von den Hohen über die Niederen Tauern, die Schieferalpen, die Kalkhochalpen, Tennengebirge und Osterhorngruppe. Diese riesige Flächenausdehnung ist nicht nachvollziehbar und erhöht lediglich die Wahrscheinlichkeit dass ein anderer als der Wolf, der die Risse in Rauris verursacht, abgeschossen wird.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Gebiete betreffen damit auch großflächig den Nationalpark Hohe Tauern, der gleichzeitig als Europaschutzgebiet nach FFH-Richtlinie verordnet ist. Für die internationale Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern ist u.a. ein Verzicht auf die Bejagung wesentlicher Teilbereiche erforderlich. Aus dem vorliegenden VO Entwurf zur Ermöglichung des Wolfsabschlusses geht nicht hervor, ob und wie diese rechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt wurden. Da der Wolf außerdem in Anhang II FFH-Richtlinie als prioritär gelistet ist, müssten für die Art auch Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dafür würde sich der großflächige Nationalpark Hohe Tauern anbieten. Der Abschuss einer als Schutzgut zu wertenden Tierart bedarf wohl einer besonders vertieften Prüfung.

## Zu § 3 Maßnahmen

Die Abschussermächtigung durch die vorliegende VO betrifft nicht nur einen sogenannten „Schadwolf“ aus Rauris sondern gemäß Abs 2 Z.1 auch jeden Wolf, der sich im Maßnahmensgebiet aufhält. Weiters nennt Abs 2 Z 3 schadens- und risikoverursachende Wölfe, was nach dem neuen § 4a JG praktisch alle Wölfe umfasst, zumal hier neben den



landwirtschaftlichen auch die fortwirtschaftlichen Flächen mit aufgenommen wurden. Außerdem sollen Abschüsse ermöglicht werden, wenn „Wildschäden“ erfolgen, was wohl bedeutet, dass auch Wölfe, die sich von Wild im Sinne des Jagdgesetzes ernähren, geschossen werden dürfen. Ebenso erlegt werden dürfen Wölfe bei „Gefährdung“, was mit dem Begriff Risikotier nach § 4a JG beim Antreffen eines Wolfs in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten erfüllt ist.

Aufgrund der umfassenden Aufzählung bedeutet dies, dass die geplante Verordnung den Abschuss jedes Wolfs im darin umfassten Maßnahmensgebiet und damit im Großteil der Bergregionen im Bundesland ermöglicht.

Abs 3 bewirkt weiters die Abschussfreigabe ohne genetische Zuordnung zu einem bestimmten Individuum, so dass hier gar kein Zusammenhang mit dem eigentlichen Schadensverursacher gegeben sein muss. Dies ist mit den Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie aber nicht vereinbar.

Die Absätze 4 und 5 verlängern die ursprünglich mit 4 Wochen vorgesehene Abschussfreigabe jeweils auf neuerlich 4 Wochen nach einem Schadereignis oder einer „Gefährdung“. Eine Beendigung der Abschussfreigabe erfolgt daher lediglich beim genetischen Nachweis, dass der dieser Verordnung zugrunde gelegte Rauriser Wolf erlegt wurde. Bis dies der Fall ist, dürfen weitere Wölfe erlegt werden.

Mit diesen Bestimmungen ist daher aber weder eine Selektivität der Entnahme gegeben, noch ist das Kriterium der geringen Menge nach Art. 16 FFH-RL eingehalten. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass auch andere Bundesländer (Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Vorarlberg und Niederösterreich) immer wieder Wolfsabschüsse ermöglichen und damit jedenfalls eine Kumulierung mit entsprechenden Auswirkungen auf die in Österreich lebende Wolfspopulation gegeben ist, welche in einem ungünstigen Erhaltungszustand verweilt. Daher kann bei den erlaubten Entnahmen keinesfalls von einem Einzelfall ausgegangen werden.

## **Zu § 4 Entnahme**

Mit § 4 Abs 2 ermächtigt der VO-Entwurf Jagdschutzorgane für die Entnahme des Wolfs Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräte zu verwenden. Dies widerspricht Anhang VI der FFH-Richtlinie, nach dem Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler verboten sind.



## Zu § 7 Monitoring

Dieses Monitoring wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Für eine Umsetzung ist aber keine Verordnung erforderlich.

## Zur Alternativenprüfung

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, kann eine Ausnahmegewilligung gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Diese Alternativenprüfung wird im gegenständlichen Fall durch Verweis auf den Entwurf der Weideschutzgebietsverordnung abgehandelt. Die Landesregierung weist darin mit Verordnung jene Gebiete aus, „in denen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (arbeitstechnisch- oder kostenmäßig) verbunden sind“. Neben topographischen Verhältnissen (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege), werden die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung etc. als Kriterien herangezogen. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen einer Abschichtung, was dazu führte, dass ca. 94 % aller Weidegebiete im Bundesland Salzburg als Weideschutzgebiete eingestuft wurden. Da nicht dargelegt ist, wie diese Prüfung genau im Detail erfolgte, ist auch deren Ergebnis nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar. Die Weideschutzgebietsverordnung kann aber jedenfalls eine Einzelfallprüfung mit Beurteilung der Voraussetzungen vor Ort nicht ersetzen. Ebenso ungeeignet als Alternativenprüfung sind die wildökologische und die landwirtschaftliche Stellungnahme, die laut Erläuterungen aus einem anderen Verfahren im Jahr 2021 stammen.

## Zum Erhaltungszustand

Der Wolf ist in Anhang II FFH-Richtlinie als prioritär gelistet und unterliegt den strengen Artenschutzbestimmungen des Anhang IV. In der alpinen Region Österreichs und damit im Gebiet der gegenständlichen Maßnahmengietsverordnung, befindet sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In Salzburg ist bisher keine Fortpflanzung nachgewiesen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme auch nur einzelner Individuen der in sehr geringer Dichte vorkommenden bzw. erst einwandernden Tierart der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Eine großräumigere Betrachtung mit Einbeziehung von Populationen weiterer Mitgliedsstaaten, wie in den Erläuterungen erfolgt, ist nicht zulässig, wie auch die EU-Generalanwältin in ihrer Stellungnahme zur Wolfsjagd in Tirol feststellt: Prüfungen des Erhaltungszustandes einer Tierart müssen daher jedenfalls den nationalen Erhaltungszustand betreffen und bewerten, eine „Heilung“ des schlechten Erhaltungszustandes durch andere Staaten ist nicht zulässig.

Die Generalanwältin Tamara Capeta schlägt daher in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache C-601/22 vom 18.01.2024 in Randziffer 87 vor, dass Art. 16 Abs. 1 der Habitatrictlinie



**Salzburger Landesumweltanwaltschaft**

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0  
[office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at) | [www.lua-sbg.at](http://www.lua-sbg.at) | ERsB 9110004868245

*dahin auszulegen ist, dass danach die Beurteilung, ob der Erhaltungszustand einer Art günstig ist und ob Ausnahmemaßnahmen negative Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, auf das lokale und nationale Gebiet bezogen vorzunehmen ist, selbst wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der in Rede stehenden Population eine größere grenzüberschreitende biogeografische Region umfasst.*

### **Fazit:**

Nach der Änderung des Jagdgesetzes im Frühjahr 2024 und der geplanten Weideschutzgebietsverordnung liegt nun mit dem Entwurf der gegenständlichen Maßnahmegebietsverordnung Wolf Rauris ein finaler Schritt in der Vereinfachung und Beschleunigung von Abschüssen der EU-rechtlich geschützten Tierart Wolf vor. Die neuen Einstufungen „Schad- und Risikotier“ auf fast allen Flächen des Bundeslandes, auch wenn keine Maßnahmen zum Herdenschutz gesetzt werden, und die Verordnung von Weideschongebieten hebt die für eine Ausnahme aus den Schutzbestimmungen erforderliche Alternativenprüfung im Einzelfall aus. Dies entspricht jedenfalls nicht der erforderlichen strengen Prüfung der Ausnahmebedingungen aufgrund des aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes der Wildart Wolf in der alpinen Region Österreichs und im Bundesland Salzburg.

Die durch die Verordnung nicht selektive Abschussfreigabe steht daher im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA gegen die oben angeführten Änderungen im Jagdgesetz 1993 aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner



**Salzburger Landesumweltanwaltschaft**

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0  
[office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at) | [www.lua-sbg.at](http://www.lua-sbg.at) | ERSB 9110004868245